

**Die Ministerpräsidentin  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Herrn  
Arne Semsrott

[a.semsrott@fragdenstaat.de](mailto:a.semsrott@fragdenstaat.de)

Datum: 16. März 2021  
bearbeitet von:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail: medienreferat@stk.mv-  
regierung.de  
Az: 109-10000-2012/021-059

**Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 07.03.2021  
Anfragen-Nr.: 214532**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 07.03.2021 danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

**Ihren o. g. Anträgen kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gehalten, diese abzulehnen.**

**Verwaltungskosten werden nicht erhoben.**

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrem Antrag begehren Sie folgende Informationen bzw. Unterlagen:

Übersendung der Vereinbarung, die das Land Mecklenburg-Vorpommern zum Einsatz der Luca App im Land mit den Entwicklern der App getroffen hat.

I. Zum Antrag nach IFG M-V

Nach § 1 Absatz 2 IFG M-V hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.

Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, Informationen zu beschaffen oder zu rekonstruieren. Liegen bei der Behörde die angeforderten Informationen nicht vor, hat sie lediglich die richtige Stelle für die Informationsgewährung zu benennen oder den Antrag nach vorheriger Zustimmung des Antragstellers an die richtige Stelle weiterzuleiten.

Da die von Ihnen begehrten Informationen bzw. Unterlagen in der Staatskanzlei nicht vorliegen, muss ich Ihren Antrag ablehnen.

Hausanschrift:  
Die Ministerpräsidentin  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
- Staatskanzlei -  
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 88-0  
Telefax: (03 85) 565144  
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de  
Internet: www.mv-regierung.de

Gleichzeitig habe ich Ihren Antrag an das für diesen Themenkomplex zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin weitergeleitet, da Sie bereits bei Antragstellung am 07.03.2021 erklärt haben, dass Sie mit der Weitergabe Ihres Antrages an die zuständige Behörde einverstanden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

II. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Im vorliegenden Fall geht es nicht um derartige Informationen, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Absatz 2 Nummer 5 LUIG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

III. Zum Antrag nach VIG

Ferner begehren Sie die Zusendung der oben genannten Informationen nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Absatz 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).

Bei Ihrem Begehren handelt es sich bereits nicht um derartige Informationen, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag